Staufen
Fauststadt im Breisgau

Stadt Staufen im Breisgau
-Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald-

S a t z u n g

über die

Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Zweckbestimmung
§ 3 Benutzungsrecht
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Benutzungsregeln
§ 6 Ordnungswidrigkeiten
§ 7 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. am 25. März 2009 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Stadt Staufen i.Br. stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Kinderspielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze sowie Bolzplätze.

2. Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.
   (siehe Anlage)

§ 2
Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Staufen i.Br. dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Staufen i.Br..

§ 3
Benutzungsrecht

1. Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren im gleichen Maße gestattet. Jugendliche über 14 Jahre und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.

2. Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

3. Kinderspielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.

4. Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Kinderspielplätzen ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4
Öffnungszeiten

Die Bolzplätze Falkenstein, im Ortsteil Grunern und im Ortsteil Wettelbrunn sind täglich vom 01. Mai bis 30. September von 9 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 20 Uhr sowie vom 01. Oktober bis 30. April von 9 Uhr bis 13 Uhr und 15 Uhr bis zum Einbruch der Dämmerung, jedoch längstens bis 18 Uhr freigegeben.

§ 5
Benutzungsregeln

1. Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

2. Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.

3. Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:

    1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
    2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
    3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
    4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
    5. außerhalb besonders ausgewiesenen Bereichen Ballspiele aller Art durchzuführen;

6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
10. Materialien aller Art zu lagern;
11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält;
   2. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benützt oder betritt; einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
      2.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
      2.2 Die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
      2.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst. Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
      2.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
      2.5 Außer besonders ausgewiesenen Bereichen Ballspiele aller Art durchführt;
      2.6 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder –verwendet;
      2.7 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
      2.8 In störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
      2.9 Ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
      2.10 Materialien aller Art lagert;
      2.11 Alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
      2.12 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
   3. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 2 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GO i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 500 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250 €, geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staufen i.Br., den 02.04.2009

Michael Benitz
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder von auf Grund der GO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.

Diese Satzung wird entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. April 1982 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen i.Br. Nr. 14/2009 vom 02.04.2009 bekannt gemacht.

Die Satzung wird dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 02.04.2009 angezeigt.

Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt über die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze vom 25.03.2009

Kernstadt:
(1) Jägergasse
(2) Wolfacker
(3) Falkenstein
(4) Im Theil
(5) Prälatenweg
(6) Stadtsee

Ortsteil Grunern:
(7) Am Bürgerhaus „Alte Schule“

Ortsteil Wettelbrunn:
(8) An der Grundschule